



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 6. Von dem fünfften Gebott.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

gesicht abgewandt / vnd dannoch in den Mund hinein
 gangen / vnd nicht wider kommen. Darauff der
 Kaysler sagte / du hast wol zugenommen / es ist dir et-
 was mehr / dann vns vnd vnsern Priestern von Gott
 erzeigt: Nahm ihn darauff bey der Hand / lehret vnd
 erkläret ihm das grosse Geheimnuß des Göttlichen
 Wesens im heiligen Sacrament. Er aber bethe-
 tet sich / vnd name den Catholischen Glauben an. Crani-
 zius lib. I. cap. 9.

Sechster Absatz.

Von dem fünfften Gebott der
 Kirchen.

Zu verbottnen Zeiten kein Hochzeit halten.

Welches seynd die verbottnen Zeiten?

Im ersten Sonntag des Advent / bis auff den
 H. H. drey König Tag / vnd von Ascher-
 woch an bis auch den ersten Sonntag nach Ostern.



Dierd